Art. 45 der Bundesverfassung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **14 (1916-1917)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837707

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Statistik der üblichen Kategorien ergibt folgendes Bild:

	Armenpflege	Fürsorge	Arbeit	Forderungen	Diverse	Total
1914	4966	2793	910	1411	422	10502
1915	6809	1635	514	1067	282	10307
1916	6535	1698	668	538	371	9805

Die Rechnung der Zentralauskunftsstelle pro 1916 erzeigt folgende Zahlen:

Eingänge.

	1916	1915	1914
Saldo 1915	—	955. 55	9. 90
Legatzinsen	70. —	70. —	262. 03
Mitgliederbeiträge	4614. —	4760. —	5115. —
Freiwillige Gaben von:			
a. Vereinen, Aemtern	70. —	50. —	50. —
b. Privaten	3. —	50. —	4650. 70
Staatsbeitrag	300. —	300. —	300. —
Aftermiete	550. 20	554. 20	550. 20
Total	5653. 20	6739. 75	10937. 83

Ausgaben.

	1916	1915	1914
Saläre	4320. —	5347. 90	6520. —
Miete	700. —	700. —	700. —
Telephon	207. 60	237. 45	167. 75
Heizung	75. —	71. —	72. 70
Reinigung	12. 50	44. —	87. 15
Beleuchtung	7. 80	14. 20	8. 80
Büromaterial	46. 05	236. 55	277. 05
Drucksachen und Inserate	45. 30	36. 65	69. 45
Diverses und Porti	64. 80	52. —	79. 40
Total	5479. 05	6739. 75	7982. 30
Saldo:	174. 15		

Zur Rechnung, die vom Herrn Rechnungsrevisor geprüft und richtig befunden worden ist, ist noch zu bemerken, daß im Berichtsjahre die Zentralstelle mit einem schönen Legat von 1000 Fr. aus dem tit. Trauerhause Bodmer bedacht wurde, so daß sie nun ein kleines Vermögen von 3000 Fr. besitzt. Die Sparsamkeit des Betriebes ist an der Grenze des Möglichen angelangt und hat den in diesen kritischen Zeiten verhältnismäßig günstigen Rechnungsabschluß gezeitigt. Allen Verbandsmitgliedern und den Spendern von freiwilligen Gaben sei auch an dieser Stelle nochmals der wärmste Dank für ihre wohlwollende Unterstützung unserer Zentralstelle ausgesprochen und daran die Bitte geknüpft, auch fernerhin ihrer in gleicher Weise gedenken zu wollen.

Zürich, Ende Mai 1917.

Im Auftrage des Präsidenten, Herrn Stadtrat Paul Pflüger:
Der Sekretär: **Dr. C. A. Schmid.**

Art. 45 der Bundesverfassung.

Nach Alinea 3 dieses Artikels kann bekanntlich die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen und deren Heimatgemeinde, bezw. Heimatkanton, eine angemessene Unter-

stützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Darf daraus gefolgert werden, daß der Wohnort, und zwar dessen Einwohnergemeinde, verpflichtet sei, dem niedergelassenen Kantonsfremden in Fällen vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit zu helfen?

Wir haben in Nr. 7 des 12. Jahrganges (1. April 1915) mitgeteilt, daß betreffend diese Frage 2 einander völlig ausschließende bundesrätliche Entscheide existieren: ein solcher vom 12. November 1878, der die Frage bejaht und einer vom 16. November 1887, der sie verneint. Herr Prof. Dr. Burckhardt bezeichnet in seinem Kommentar zur Bundesverfassung den ersteren als richtig und den letzteren als unrichtig, und wir erwähnten damals noch, daß u. a. auch das neue solothurnische Armengesetz von 1912 auf dem Boden des ersteren Entscheides stehe, indem es in § 34 bestimmt: die Einwohnergemeinde haftet für die erste Hülfe bis zum allfälligen Entzug der Niederlassung.

Im Verwaltungsbericht der bernischen kantonalen Armendirektion für das Jahr 1916 schließt sich Herr Regierungs- und Nationalrat Burren der Auffassung des Herrn Prof. Burckhardt an. Er weist darauf hin, daß Art. 45, Abs. 3 B.V. bloß negativ feststellt, daß in Fällen vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit ein Entzug der Niederlassung nicht stattfinden darf, daß aber genannter Artikel die Frage offen läßt, ob daneben dem Niederlassungskanton noch die positive Pflicht obliegt, die notwendigen Unterstützungen selbst und aus eigenen Mitteln zu leisten. Herr Regierungsrat Burren hält dafür, diese Frage sei zu bejahen, und er erwähnt in seinem Berichte, die Armendirektion habe angefangen, mehr und mehr darauf zu dringen, daß der Niederlassungskanton dieser verfassungsrechtlichen Pflicht nachkomme; da und dort sei sie freilich bei der Geltendmachung dieses Standpunktes auf absoluten Widerstand gestoßen, und mitunter sei es zu einem Kompromiß für den einzelnen Fall, dagegen noch nie dazu gekommen, einen bundesgerichtlichen Entscheid zu veranlassen. Die bernische Armendirektion hält sich um so mehr für berechtigt, auf Gegenseitigkeit zu dringen, als bernische Spendbehörden da und dort in recht befriedigender Weise von der ihnen durch § 50 A.G. eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, „ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprunges sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen". Ferner läßt sich die Armendirektion von der Erwägung leiten, daß der Hinweis auf diese verfassungsmäßige Pflicht und nötigenfalls auch deren gerichtliche Feststellung die Bestrebungen zur Einführung der örtlichen Unterstützungspflicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung oder des Konkordates fördern und erleichtern werde. St.

Bern. Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre 1916 Fr. 3,531,262. 95. Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich eine Mehrausgabe von Fr. 153,912. 95, wovon auf die auswärtige Armenpflege Fr. 48,323. 16 entfallen. Gegenüber dem Vorjahre beträgt die Mehrausgabe Fr. 173,206. 99. Bei der Prüfung der Armenrechnungen der Gmeinden zeigte sich, daß die Folgen des Krieges sich in erster Linie bei den vorübergehend Unterstützten geltend machten, für welche zur Ausrichtung der Staatsbeiträge ein Nachkredit von Fr. 115,369. 84 bewilligt werden mußte.

Die rohen Ausgaben für die auswärtige Armenpflege erreichten den Betrag von Fr. 1,049,023. 41 (Fr. 508,496. 94 für Unterstützungen außer Kanton und Fr. 540,526. 47 als Kosten gemäß §§ 59, 60, 113 und 123 A.G.). Hievon gehen die in 2234 Posten einbezahlten Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge von zusammen Fr. 70,700. 45 ab. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Zunahme der Rohausgaben von Fr. 29,424. 81, der Reinausgaben von Fr. 14,986. 20 und